



Richtlinie zum Verteilungs- und Genehmigungsprozess zu Ladepunkten innerhalb des öffentlichen Straßenraumes der Landeshauptstadt Schwerin

(Ladepunkte-Verteilungsrichtlinie)

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin strebt eine Klimaneutralität bis 2035 an. Ein wesentlicher Baustein zur Erreichung dieses Ziel bildet die sog. Antriebswende – weg von fossilen Antriebsstoffen hin zu elektrisch betriebenen Fahrzeugen. Für diesen Zweck bedarf es des Ausbaus einer bedarfsgerechten öffentlich-zugänglichen Ladeinfrastruktur, um der steigenden Nachfrage im Rahmen der fortschreitenden Elektrifizierung begegnen zu können. In der Landeshauptstadt wurde in der Vergangenheit bereits ein Grundnetz im öffentlichen Straßenraum aufgebaut, für die Installation und den Betrieb weiterer Ladepunkte und Ladestationen muss ein geeignetes und den Regeln der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit entsprechendes verbindliches Verteilungs- und Genehmigungsverfahren etabliert werden. Die Landeshauptstadt setzt dabei auf die Initiative des Marktes. Aufgrund des Entfallens des Gemeingebrauchs im Sinne der allgemeinen Nutzbarkeit der Parkflächen setzt die Landeshauptstadt eine Obergrenze an zulässigen Ladepunkten fest. Diese Obergrenze kann nach Bedarf fortgeschrieben werden.

1. Anwendungsbereich (Begriffsbestimmung)

- a. Gegenstand ist die Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum mittels Vorgaben zum Antrags- und Genehmigungsvorhaben, zur Anzahl der örtlich zulässigen Ladepunkte bzw. reservierbaren Stellplätze und weiteren Anforderungen an die Standorte der Ladeinfrastruktur.
- b. „Ladepunkt“ bezeichnet eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektrofahrzeug, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist.
- c. „Normalladepunkt“ bezeichnet einen Ladepunkt mit einer Leistung von höchstens 22 kW für die Übertragung von Strom an ein Elektrofahrzeug.
- d. „Schnellladepunkt“ bezeichnet einen Ladepunkt mit einer Leistung von mehr als 22 kW für die Übertragung von Strom an ein Elektrofahrzeug.
- e. „Ladestation“ bezeichnet eine physische Anlage an einem bestimmten Standort, die aus einem oder mehreren Ladepunkten besteht.
- f. Eine Genehmigung der Standorte erfolgt im Rahmen einer straßen- und wegerechtlichen Sondernutzung gemäß § 22 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV).
- g. Dieses Verfahren bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Straßenraum. Private Grundstücke, Ladepunkte ausschließlich zum Aufladen von Taxen (Taxistände) und Ladestationen für den ÖPNV sowie für das Car-Sharing an eigens dafür reservierten Stellplätzen bleiben davon unberührt. Ein abweichendes Verteilungsverfahren für Liegenschaften der Landeshauptstadt abseits des öffentlichen Straßenraums ist weiterhin möglich.



2. Vorgaben an den Ladestandort und Obergrenzen

- a. Die Ladestationen müssen öffentlich zugänglich sein.
- b. Vorgaben der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung - LSV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- c. Nach Möglichkeit sollten Ladestationsstandorte barrierefrei nutzbar sein. In diesem Zusammenhang wird auf die DIN SPEC 91504 und die darin enthaltenen technische Lösungen zu barrierefreien und barrierereduzierten Ladestandorten verwiesen. Hinweise zur barrierefreien Zugänglichkeit sind zu veröffentlichen.
- d. Der Betreiber stellt der Stadt bei Anfrage die folgenden Daten unentgeltlich aufgeschlüsselt nach einzelnen Standorten zur Verfügung:
 - i. Anzahl der Ladevorgänge
 - ii. Bezogener und abgegebene Strommenge
 - iii. Durchschnittlich tägliche Ladezeit
- e. Nutzung der Ladestation kann unter Einhaltung der örtlich geltenden Parkregelungen gestattet werden.
- f. Anhang A (Vorgaben und Bestimmung zur Maximalanzahl an Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Schwerin) bestimmt
 - i. die Anzahl an maximal zulässigen Ladepunkten im öffentlichen Raum
 - ii. und Vorgaben an den Standort hinsichtlich der zulässigen Positionierung der Ladestation.

3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- a. Interessensbekundung
 - i. Der Antragstellung kann eine formlose Interessensbekundung durch den Anbieter gegenüber der Landeshauptstadt (Fachdienst Verkehrsmanagement) zeitlich vorangestellt werden. Die Interessensbekundung erfolgt unter Angabe eines groben Standortes (25 m Radius) und der vorgesehenen Ladeleistung. Nach erfolgter Interessensbekundung kann mit Empfehlung der Landeshauptstadt Kontakt zur Netzgesellschaft Schwerin (ngs-kommunikation@swsn.de) aufgenommen werden, um Vorabinformationen zum Anschlusspunkt inklusive Schätzkosten für den Netzanschluss zu erhalten.
- b. Antragsstellung
 - i. Die Beantragung erfolgt im Rahmen eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis (mitsamt Tiefbaugenehmigung und Genehmigung für Bauarbeiten im / am öffentlichen Straßenraum).
 - ii. Dem Antrag sind die folgenden Angaben zwingend beizulegen:
 - 1. Angaben zum Antragsteller / Betreiber der Ladestation
 - 2. Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
 - 3. Lage der Ladestation (nach Möglichkeit mit Koordinaten)
 - 4. Informationen über die geplante Anlage (Abmessungen der Ladestation, Anzahl Ladepunkte, max. Leistung der Ladestation)



sowie der einzelnen Ladepunkte, Art der Ladeeinrichtung,
Zahlungsmöglichkeiten, Steckertypen, Geräuschemissionen)

5. Lageplan
 6. Fotos vom geplanten Standort mit Einbauskizze
- iii. Anträge sind entweder postalisch oder elektronisch an den Fachdienst
Verkehrsmanagement der Landeshauptstadt Schwerin zu richten:

Landeshauptstadt Schwerin

Fachdienst Verkehrsmanagement

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

ladepunkt@schwerin.de

- iv. Ein Antragsteller kann mehrere Standorte für Ladeinfrastruktur gleichzeitig beantragen, maximal jedoch innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten Anträge für 20 Ladepunkte stellen.
- c. Prüfung des Antrages
- i. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und seitens der Landeshauptstadt in Rahmen einer Einzelfallprüfung durch ihre verschiedenen Fachdienste im Umlaufverfahren auf öffentliche Belange geprüft, die einer Genehmigung entgegenstehen könnten. Dabei werden insbesondere städtebauliche Aspekte wie Denkmalschutz und die räumliche Verteilung/Konzentration der Ladeinfrastruktur sowie verkehrliche Auswirkungen berücksichtigt.
- d. Genehmigung des Antrages
- i. Die Genehmigung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis, Tiefbaugenehmigung und die Genehmigung für Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum.
 - ii. Die Sondernutzungserlaubnis für die Ladestation wird, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf sieben Jahre befristet.
 - iii. Die Sondernutzungsgenehmigung wird ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Sie kann u.a. vorzeitig widerrufen werden, wenn der Parkplatzstandort bei einer Straßenumgestaltung entfällt oder für andere städtebauliche oder verkehrliche Zwecke benötigt wird. Ein Entschädigungs- oder Regressanspruch gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin besteht grundsätzlich nicht. Die Betreiber werden in diesem Fall rechtzeitig unterrichtet und zum Abbau der Anlage aufgefordert. Die Stadt bemüht sich um den Vorschlag eines Ersatzstandortes.
 - iv. Der Antragsteller beantragt zusätzlich nach erfolgter Genehmigung der Sondernutzung den Netzanschluss bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) über das Hausanschlussportal (<https://stadtwerke-schwerin.netzanschlussanfragen.de>).



4. Gebühren
 - a. Die Gebühren für die Sondernutzung sind in der aktuell gültigen Fassung der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen festgelegt.
5. Gültigkeit
 - a. Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft.

Schwerin, 30.10.2025



Ladepunkte-Verteilungsrichtlinie Anhang A: Vorgaben und Bestimmung zur Maximalanzahl an Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Schwerin

1. Der Standort der Ladestation muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Verkehrs darstellen.
 - b. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden
 - c. Ladestation dürfen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung (wie z. B. Behindertenparkplatz oder eingeschränktes Haltverbot) errichtet werden.
 - d. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr) muss weiterhin gewährleisten sein. Insbesondere die Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwege beim Ladevorgang muss ausgeschlossen sein.
 - e. Eine ausreichende Breite des nutzbaren Gehweges muss verfügbar sein. Ein Sicherheitsabstand zur Verkehrsflächen von mind. 0,50 m muss eingehalten werden und zusätzlich eine nutzbare Gehwegbreite nach Aufstellung der Ladestation von mind. 1,20 m verbleiben. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (hohes Fußverkehrsaufkommen, hoher Anteil an besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmern etc.) können sich im Rahmen der Antragsstellung höhere Anforderungen an die verbleibende nutzbare Gehwegbreite ergeben.
 - f. Darf sich nicht unmittelbar vor oder neben einem der Welterbe-Bestandteile befinden, um eine Beeinträchtigung von dessen Ansicht zu unterbinden.
 - g. Darf keine historische, für das Residenzensemble Schwerin bedeutsame Sichtbeziehung beeinträchtigen.
 - h. Darf sich möglichst nicht auf dem Alten Garten oder dem Grunthalplatz befinden.
2. Im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt können maximal die in der folgenden Tabelle zu entnehmende Anzahl an Normalpunkten genehmigt werden. Aufgrund der erhöhten zur erwartenden Frequentierung an Schnellladepunkten gelten gesonderte Anforderungen und Höchstgrenzen für Schnellladepunkte. Die Bereiche der Bewohnerparkzonen sind Anlage A1 zu entnehmen. Die einzelnen Stadtviertel sind unter <https://www.schwerin.de/kultur-tourismus/Information/stadtportrait/stadtteile/> ersichtlich.

		Zulässige Anzahl an Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum	Bereits vorhandene Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum	Noch zu verteilende Normalladesäulen	(zusätzlich) Schnellladesäulen
	Bereich				

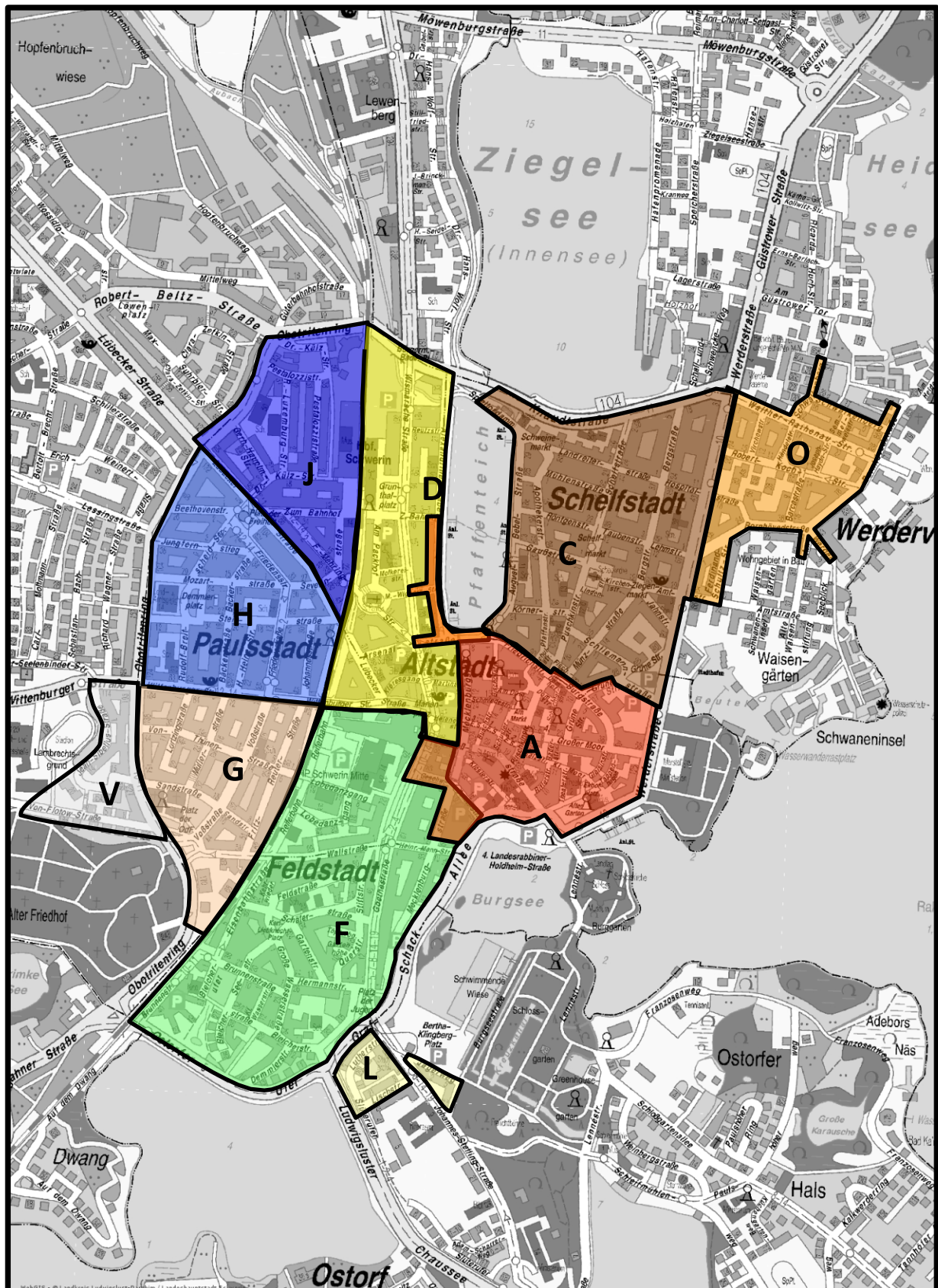


101	ALTSTADT	Siehe Bewohnerparkzone A/F/D			
A	Bewohnerparkzone A	20	4	16	4
102	FELDSTADT	Siehe Bewohnerparkzone F			
F	Bewohnerparkzone F	46	4	42	10
103	PAULSSTADT	Siehe Bewohnerparkzone D/G/H/J			
D	Bewohnerparkzone D	18	4	14	4
J	Bewohnerparkzone J	12	2	10	4
H	Bewohnerparkzone H	38	4	34	8
G	Bewohnerparkzone G	18		18	6
104	SCHELFSTADT	Siehe Bewohnerparkzone C			
	Bewohnerparkzone C	36	2	34	
105	WERDERVORSTADT	44	2	42	10
O	Bewohnerparkzone O	14			4
	Übrige W.-Vorstadt	30	2	28	6
107	LEWENBERG	14	2	12	4
107	MEDEWEGE	2		2	2
108	WICKENDORF	4		4	2
109	SCHELFWERDER	x	x	x	x
X	SCHWERINER SEE	x	x	x	x
201	WESTSTADT	100		98	20
V	Bewohnerparkzone V	8			2
	Übrige Weststadt	92	2	90	18
202	LANKOW	62	4	58	14



203	NEUMUEHLE	12		12	4
204	FRIEDRICHSTHAL	18		18	4
205	WARNITZ	8		8	2
206	SACKTANNEN	x	x	x	x
301	OSTORF	14		14	4
L	Bewohnerparkzone L	6		6	2
	Übriges Ostorf	8		8	2
302	GROSSER DREESCH	86	2	84	18
303	GARTENSTADT	14		14	4
304	KREBSFOERDEN	32	2	30	8
305	GOERRIES	6		6	2
306	WUESTMARK	4		4	2
307	GOEHRENER TANNEN	2		2	2
401	ZIPPENDORF	6	2	4	2
402	NEU ZIPPENDORF	54	2	52	12
403	MUESSER HOLZ	126	2	124	26
404	MUESS	4		4	2

Anlage A1: Bewohnerparkzonen



Übersicht Bewohnerparkzonen